

► Ehegattenunterhalt

Vereinbarung über Nachehelichenunterhalt

| Die Form des § 127a BGB ersetzt bei einer vor Rechtskraft der Ehescheidung geschlossenen Vereinbarung zum nachehelichen Unterhalt auch die notarielle Beurkundung, wenn die Vereinbarung in einem anderen Verfahren als der Ehesache protokolliert wird. Eine Vereinbarung kann daher insbesondere im Verfahren über den Trennungsunterhalt formwirksam abgeschlossen werden (BGH 26.2.14, XII ZB 365/12, n.v., Abruf-Nr. 141088). |

PRAXISHINWEIS | Nach der Entscheidung des BGH bestehen auch aus haftungsrechtlichen Gründen keine Bedenken mehr, in einem Trennungsunterhaltsverfahren, den Nachehelichenunterhalt zu regeln. Vor der Entscheidung des BGH wurde wegen des Wortlauts des § 1585c S. 3 BGB („§ 127a findet auch auf eine Vereinbarung Anwendung, die in einem Verfahren in Ehesachen vor dem Prozessgericht protokolliert wurde“) teilweise davon abgeraten, im Trennungsunterhaltsverfahren den Nachehelichenunterhalt zu regeln. Der BGH hat aber klargestellt, dass durch § 1585c S. 3 BGB die Anwendung des § 127a BGB nicht eingeschränkt werden sollte. § 1585c BGB gilt nicht für

- den Trennungsunterhaltsanspruch,
- Vereinbarungen über den Nachehelichenunterhalt, die nach Rechtskraft des Scheidungsurteils geschlossen werden,
- den Anspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt gem. § 1615l BGB,
- den Kindesunterhalt.

► Vaterschaftsfeststellung

Kostentragung des Kindesvaters bei Zweifeln an der Vaterschaft

| Bei einem erfolgreichen Antrag des Kindes auf Feststellung der Vaterschaft entspricht es nicht billigem Ermessen, dem Kindesvater allein aufgrund seines Unterliegens die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen, wenn dieser berechtigte Zweifel an seiner Vaterschaft hatte, weil die Kindesmutter Mehrverkehr während der gesetzlichen Empfängniszeit eingeräumt hatte (BGH 19.2.14, XII ZB 15/13, MDR 14, 490, Abruf-Nr. 141025). |

PRAXISHINWEIS | Der BGH hat klargestellt, dass die Kostentragungsregelung bei Abstammungsverfahren nicht allein nach dem Obsiegen und Unterliegen zu treffen ist. Die Verfahren werden nicht als Streitige Verfahren nach den Regelungen der ZPO, sondern als einseitiges Antragsverfahren nach den Vorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit geführt. Neben dem Obsiegen und Unterliegen ist in den Vaterschaftsfeststellungsverfahren insbesondere zu berücksichtigen, inwiefern ein Beteiligter Anlass für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens gegeben hat. Bei eingeräumtem Mehrverkehr und Vaterschaftsfeststellung nach Gutachteneinholung wird aber der Kindesvater weiterhin zumindest teilweise an den Kosten beteiligt werden (vgl. zu den zur Kostentragung insoweit vertretenen Meinungen OLG Brandenburg 16.1.14, 3 WF 139/13, juris).



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 141088

§ 1585c S. 3 BGB
schränkt § 127a BGB
nicht ein



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 141025

Verfahren der
freiwilligen
Gerichtsbarkeit